

ÜBERSETZUNG

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3710 |
| Urteil Nr. 129/2005 vom 13. Juli 2005 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 50 Absatz 1 und 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung, erhoben von P. d'Arripe und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 31. Mai 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 50 Absatz 1 und 58 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2005): P. d'Arripe und M. Legrain, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 35, J. Hasard-Austen, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 7B, C. Wynen, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 21, J. Fraeijs de Veubeke, wohnhaft in 4870 Trooz, rue des Grosses Pierres 33, A. Dubois, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois-Lemoine 45, T. Regout, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois-Lemoine 27, J.-L. Van Esch und L. Rodochonska, wohnhaft in 4621 Retinne, rue des Trois-Chênes 57, A. Gevers, wohnhaft in 4870 Trooz, rue Bois-Lemoine 41, N. Laloux, wohnhaft in 4052 Beaufays, route de l'Abbaye 112, F. Gevers, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois-Lemoine 3, R. Luthers, wohnhaft in 4870 Trooz, rue Masta 1A, F. Falisse, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue des Grosses Pierres 55, A. Baronheid, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 11, J. Clavier, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 31, R. Leroy, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 43, F. Dejaeghere, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 41, A. Balthasart, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 47, M. Kenler, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 23, P. Kenler, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 23, F. Honhon, wohnhaft in 4623 Magnée, avenue des Sorbiers 23, A. Maertens de Noordhout und C. de Schaetzen, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue de Trooz 130, P. Grisard, wohnhaft in 4050 Chaudfontaine, avenue de la Rochette 5, A. Vaelen und M. David, wohnhaft in 4052 Beaufays, rue de Trooz 94, M. Traversin, wohnhaft in 4870 Trooz, Clos Bois Lemoine 4, J. Mellart und C. Michiels, wohnhaft in 4632 Cerexhe, rue du Centenaire 18, F. Walraffe und J. Marielle, wohnhaft in 4632 Cerexhe-Heuseux, rue du Fawtay, R. Nelis, wohnhaft in 4630 Ayeneux-Soumagne, J. Derkenne, wohnhaft in 4621 Retinne, rue Bureau 95, und die VoG Groupement Cerexhe-Heuseux/Beaufays, mit Vereinigungssitz in 4052 Beaufays, rue des Grosses Pierres 55.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005

- erschien RA L. Dehin, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 23 Absatz 1 Nr. 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE), ersetzt durch das Dekret vom 18. Juli 2002 zur Abänderung dieses Gesetzbuches, bestimmte:

« Der Sektorenplan umfasst:

[...]

2° die bereits bestehende und geplante Trasse für die wichtigsten Infrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

[...] ».

Nach seiner Abänderung durch Artikel 50 Absatz 1 des Programmdekrets vom 3. Februar 2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung bestimmt er nunmehr:

« Der Sektorenplan umfasst:

[...]

2° die bereits bestehende und geplante Trasse oder den sie ersetzenden Reserveumkreis für die wichtigsten Infrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

[...] ».

B.1.2. Artikel 58 des vorgenannten Programmdekrets hebt außerdem Artikel 39*bis* des WGBRSE auf, der - eingefügt durch das vorgenannte Dekret vom 18. Juli 2002 - folgendermaßen lautete:

« Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

Die Hauptinfrastrukturen, deren bestehende oder geplante Trasse im Sektorenplan eingetragen ist, sind die Autobahnen, die regionalen Verbindungsstraßen, die Eisenbahnlinien, die Flugplätze, die schiffbaren Wasserstraßen, die elektrischen Hochspannungsfreileitungen und unterirdischen Hochspannungslinien, die Kanalisationen, die mindestens von regionaler Bedeutung sind. Die Regierung kann die regionalen Verbindungsstraßen, die elektrischen Hochspannungsfreileitungen und unterirdischen Hochspannungslinien und die Kanalisationen, die mindestens von regionaler Bedeutung sind, näher bestimmen ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Klage, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung, in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen insbesondere die Informationen, die ein Raumordnungsplan in Bezug auf Autobahnen enthalten muss.

Die individuellen klagenden Parteien wohnen in der Nähe eines Gebietes, das in dem Sektorenplan für den Raum, in dem sie wohnen, dem Bau einer Autobahnverbindung vorbehalten ist.

B.3.2. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, lässt beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht erkennen, dass diese klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse zur Anfechtung der obengenannten Bestimmungen aufweisen würden.

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen nämlich die Informationen bezüglich des Umfeldes der klagenden Parteien und scheinen als solche direkte und nachteilige Auswirkungen auf ihre Situation haben zu können.

B.4. Da das Interesse der meisten klagenden Parteien erwiesen zu sein scheint, braucht nicht geprüft zu werden, ob die klagende Vereinigung ebenfalls das erforderliche Interesse aufweist.

B.5. Der Hof stellt jedoch fest, dass die beiden Klagegründe in der gemeinsamen Klageschrift der verschiedenen klagenden Parteien nur gegen die Artikel 50 Absatz 1 und 58 des Programmdekrets gerichtet sind; er beschränkt seine Prüfung daher auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.7. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muss es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.8.1. Um das Bestehen der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachzuweisen, führen die klagenden Parteien an, die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen würde die Regionalbehörden davon befreien, eine globale Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen, bevor sie in ihrem Wohngebiet zum Bau einer Autobahn übergangen, deren Trasse nicht im Sektorenplan angegeben sei. Sie führen an, ihnen würde dadurch das Recht entzogen, zur Zweckdienlichkeit dieses Bauwerks oder seiner Trasse angehört zu werden, und die Möglichkeit vorenthalten, den Regionalbehörden auf der Grundlage einer globalen Umweltverträglichkeitsstudie irgendwelche Vorschläge zur Begrenzung der Umweltbelastungen durch diese Infrastrukturen zu unterbreiten.

Sie bemerken, dass die vor der Erteilung der städtebaulichen Genehmigungen für den Bau dieses Verkehrsweges zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudien und durchzuführenden öffentlichen Befragungen eine begrenztere Tragweite haben würden, insofern sie nur die in diesen Anträgen erwähnten Straßenabschnitte betreffen würden. Sie schlussfolgern daraus, dass diese Studien und Befragungen es nur ermöglichen würden, allzu « punktuelle » Maßnahmen ins Auge zu fassen, um die Umweltbelastungen zu begrenzen, dies unter Ausschluss von allgemeineren Maßnahmen, wie einer Änderung der Trasse des Verbindungsweges.

B.8.2. Die klagenden Parteien leiten außerdem aus amtlichen Dokumenten, die ihrer Klageschrift beigelegt sind, ab, dass die angefochtenen Bestimmungen erst nach der Ausstellung der städtebaulichen Genehmigungen für den Bau der obenerwähnten Infrastruktur für nichtig erklärt werden könnten, also zu einem Zeitpunkt, wo die Enteignungsverfahren und die Ausführung der Bauarbeiten zumindest bereits begonnen hätten.

Sie führen an, angesichts der Investitionen und der Handlungen, die vor der beantragten Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen durchgeführt sein würden, werde es nicht mehr möglich sein, eine globale Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen, anhand deren Alternativen zu dem sich in der Durchführung befindenden Projekt ins Auge gefasst werden könnten.

B.8.3. Die klagenden Parteien fügen hinzu, durch das Fehlen einer solchen Studie und einer öffentlichen Befragung auf der Grundlage dieser Studie würden sie verpflichtet, alle im Hinblick auf den Bau dieser Autobahnverbindung erteilten Genehmigungen vor dem Staatsrat

anzufechten, was eine zusätzliche Belastung dieses Rechtsprechungsorgans sowie einen finanziellen und « menschlichen » Nachteil zur Folge haben würde.

B.9. Um ihrerseits das Bestehen der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachzuweisen, fügt die VoG Groupement Cerexhe-Heuseux/Beaufays den bereits angeführten Elementen hinzu, durch ihren Vereinigungszweck - der Schutz der Umwelt in den durch die obengenannte Autobahnverbindung durchquerten vier Gemeinden - sei sie berufen, sich an den öffentlichen Befragungen bezüglich dieser Infrastruktur zu beteiligen, um hierzu ihren Standpunkt darzulegen auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudien bezüglich dieses Projektes.

B.10. Aufgrund von Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes dem Hof in ihrer Klageschrift präzise Angaben unterbreiten, die hinlänglich beweisen, dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen Gefahr läuft, ihnen am Datum ihres Inkrafttretens einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen.

B.11.1. Aus den der Klageschrift beigefügten Dokumenten und den Erklärungen während der Verhandlung geht hervor, dass das Entwicklungsbüro, das im Hinblick auf den Bau der die klagenden Parteien betreffenden Autobahnverbindung zu bestimmen ist, seinen Auftrag nicht vor dem 1. September 2005 beginnen könnte, dass in einer ersten, auf eine Dauer von zehn Monaten geschätzten Phase dieses Büro insbesondere beauftragt sein wird, die ersten Enteignungspläne und die Dokumente zu erstellen, auf deren Grundlage ein anderes spezialisiertes Büro bestimmt werden wird, um eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erstellen, und dass erst nach dieser Phase die Anträge auf städtebauliche Genehmigungen ausgearbeitet werden könnten, also in einer zweiten Phase, deren Dauer auf zwei Monate geschätzt wird.

Der Hof bemerkt im Übrigen, dass gemäß den klagenden Parteien die Anträge auf städtebauliche Genehmigungen nicht vor August 2006 verfasst werden, während die Baustelle nicht vor August 2007 eröffnet wird, was durch die Prüfung der der Klageschrift beigefügten Dokumente bestätigt wird, wenn man sie im Lichte der während der Verhandlung in Bezug auf den voraussichtlichen Beginn des Auftrags des Entwicklungsbüros erteilten Erklärungen auslegt.

B.11.2. Gemäß Artikel 109 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss der Hof grundsätzlich über die Nichtigkeitsklage der klagenden Parteien innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Einreichen am 31. Mai 2005 befinden.

Diese Frist kann gegebenenfalls um sechs Monate verlängert werden, so dass der Hof vor dem 1. Juni 2006 ein Urteil fällen könnte.

B.12.1. Ohne dass es beim derzeitigen Stand des Verfahrens notwendig ist, das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den angefochtenen Bestimmungen und dem in B.8.1 und B.8.2 beschriebenen Schaden zu prüfen, ist folglich nicht erwiesen, dass es im Falle der Nichtigklärung nicht mehr möglich sein wird, die Studie zu erstellen und die Befragung durchzuführen, deren Fehlen von den klagenden Parteien als nachteilig angesehen wird.

B.12.2. Was den in B.8.3 beschriebenen Nachteil betrifft, stellt sich heraus, dass die Genehmigungen bezüglich des Baus der Autobahnverbindung, der sich auf die klagenden Parteien auswirken könnte, nicht vor der Verkündung des Urteils des Hofes erteilt werden können.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die klagenden Parteien nicht beweisen, dass die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann.

B.14. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

M. Melchior